

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.05.1962

Geschäftszahl

0051/60

Rechtssatz

Den Reparaturaufwendungen für die Wiederinstandsetzung einer durch zehn Jahre untervermietet gewesenen Wohnung mangelt das Merkmal der Außergewöhnlichkeit, wenn die Schäden, die zu beseitigen waren, schon durch eine laufende Benützung der Wohnung entstanden wären, ohne Rücksicht darauf, von wem die Wohnung benützt wurde (Hinweis: Im Beschwerdefall handelte es sich um Malerarbeiten und Anstreicherarbeiten, um das Abschleifen des Fußbodens, das Auswechseln von Parkettbrettl, um Ofenreparaturen, Linoleumverlegung und dgl).

*

E 11.5.1962, 51/60 #6

Beachte

y7796;